

Reglement über den Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Energieversorgung im Gebiet der Gemeinde Wyssachen und über den Vertrag mit der onyx Energie Mittelland

- § 1 Die Gemeinde Wyssachen erteilt der onyx das ausschliessliche Recht zum Betrieb eines Elektrizitätsnetzes auf dem Gemeindegebiet. Die onyx übernimmt die der Gemeinde obliegende Pflicht zur Erschliessung des Baulandes mit Elektrizität im Sinne von Art. 108 f. des Baugesetzes und Art. 8 des Energiegesetzes des Kantons Bern.
- § 2 Die Einräumung des Exklusivitätsrechts zum Betrieb des Elektrizitätsnetzes sowie die Übertragung der Erschliessungspflicht betreffend Anlagen der Energieversorgung richtet sich nach dem Konzessionsvertrag (Anhang).
- § 3 Die Bestimmungen des Vertrags betreffend Pflicht zur Erschliessung (Ziff. des Konzessionsvertrags), Kosten der Netzanschlüsse (Hausinstallationen, Ziff. 3.2 und 3.3 des Konzessionsvertrages), Befugnis zur Gebührenerhebung für die Erschliessung und den Anschluss (Ziff. 5 des Konzessionsvertrag) sowie der Durchleitungs- und Eigentumsrechte (Ziff. 6 des Konzessionsvertrages) gelten auch für Dritte beziehungsweise die Bürgerschaft. onyx ist befugt, die Gebühren im Einzelnen festzulegen und zu erheben.
- § 4 Der Vertrag mit der onyx Energie Mittelland wird genehmigt.
- Diese Bestimmungen erlangen mit der Zustimmung der Gemeinde zum Vertrag Gültigkeit und sind für das Verhältnis der Betroffenen zu der onyx verbindlich.
- § 5 onyx kann gemäss den Bestimmungen des Konzessionsvertrages Dritte mit der Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben betrauen oder die Konzession ohne weitere Zustimmung auf Dritte übertragen.
- § 6 Das Reglement tritt mit der Annahme durch die Stimmberechtigten per 1.1.2006 in Kraft.

Die Versammlung vom 05. Dezember 2006 nahm dieses Reglement an.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung
Der Präsident Der Sekretär:

Jb. Zaugg

L. Heiniger

Anhang: Konzessionsvertrag zwischen der Einwohnergemeinde Wyssachen und der onyx Energie Netz AG betreffend Betrieb eines Elektrizitätsnetzes und Elektrizitätsversorgung im Gebiet der Gemeinde Wyssachen.

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 03. November bis 05. Dezember 2005 (dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 44 vom 03. November 2005 bekannt.

Wyssachen, 06. Dezember 2006

Der Gemeindeschreiber

L. Heiniger

Inkrafttreten

- Gemeinderatsbeschluss vom 12. Januar 2006
- Inkrafttreten rückwirkend per 01. Januar 2006
- Publikation im Amtsanzeiger Nr. 3 vom 19. Januar 2006